

# Rechtsfragen im Schulalltag

## Haftungsrecht

### Inhalt

1.	Die Verantwortlichkeit der Lehrperson bei Unfällen .....	2
1.1.	Einleitung .....	2
1.2.	Mögliche Verfahren .....	2
1.3.	Voraussetzungen der Verantwortlichkeit.....	3
1.3.1.	Garantenstellung.....	3
1.3.2.	Verletzung der Sorgfaltspflicht .....	3
1.3.3.	Erfolg und adäquater Kausalzusammenhang.....	4
1.4.	Rechtsfolgen.....	4
1.5.	Fallbeispiele.....	4
1.6.	Zusammenfassung .....	7

# 1. Die Verantwortlichkeit der Lehrperson bei Unfällen

---

## 1.1. Einleitung

Die Verurteilung einer Lehrperson durch das Bundesgericht wegen fahrlässiger Tötung eines Schülers, welcher anlässlich einer Bergwanderung ausrutschte und zu Tode stürzte, löste bei den Lehrpersonen und bei den zuständigen Schulbehörden Unsicherheiten hinsichtlich der Durchführung von schulischen Veranstaltungen aus. Nachfolgend einige Ausführungen zu den Voraussetzungen, welche gegeben sein müssen, damit eine Lehrperson für einen Unfall während des Unterrichts zur Verantwortung gezogen werden kann und welche Rechtsfolgen möglich sind.

## 1.2. Mögliche Verfahren

Bei einem Unfall in der Schule können folgende Verfahren angehoben werden: Strafrechtliches Verfahren, Administrativverfahren (oder Disziplinarverfahren), Verantwortlichkeitsklage und ggf. ein zivilrechtliches Verfahren.

Ein *strafrechtliches Verfahren* wird von Amtes wegen angehoben, wenn der Unfall den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Schülers oder der Schülerin zur Folge hatte. Bei einer leichten Körperverletzung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermittelt. Grundsätzlich wird nur derjenige bestraft, der ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt. Nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, erfolgt eine Bestrafung wenn „nur“ Fahrlässigkeit vorliegt (vgl. Art. 12 des Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB). Eine fahrlässige Tat liegt vor, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist eine Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinem persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Ein *Administrativverfahren* oder ein *disziplinarrechtliches Verfahren* (je nach Kanton) wird angehoben, wenn die Lehrperson die ihr als Lehrperson auferlegten Pflichten nicht erfüllt. Im Kanton St.Gallen ist das Bildungsdepartement für ein Administrativverfahren zuständig (das Disziplinarrecht wurde 2012 abgeschafft). Für Berufsschullehrpersonen sind die Berufsschulkommissionen zuständig.

Gemäss Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1; abgekürzt VG) haftet der Staat für den Schaden, den seine Angestellten in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben schuldhaft verursacht haben. Der Geschädigte (i.d.R. die Erziehungsberechtigten) können ihren Schaden (Bergungskosten, Heilungskosten, Bestattungskosten, Genugtuung usw.) vor dem Kreisgericht in einer *Verantwortlichkeitsklage* geltend machen. Bei einer Gutheissung der Klage kann der Staat Rückgriff auf den schuldhaften Angestellten nehmen, sofern dieser grobfahrlässig („Wie konnte er nur?!“) oder vorsätzlich gehandelt hat.

Mit einer *zivilrechtlichen Klage* können die Geschädigten ihren Schaden direkt vom Schädiger einfordern. Dies ist im Kanton St.Gallen allerdings nicht möglich, da der Kanton vor dem Angestellten haftet (ausschliessliche Staatshaftung). Der Schaden kann daher *nur* über die Verantwortlichkeitsklage geltend gemacht werden.

## 1.3. Voraussetzungen der Verantwortlichkeit

### 1.3.1. Garantenstellung

Eine *strafrechtliche* Verurteilung für eine Unterlassung („nichts tun“) ist nur dann möglich, wenn eine Person Garant für die Sicherheit anderer Personen ist (oder bei unterlassener Nothilfe, die vorliegend aber nicht weiter berücksichtigt wird). Eine Garantenstellung nimmt eine Person ein, die rechtlich dazu verpflichtet ist, Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden. Die Person ist nicht nur verpflichtet, alles Zumutbare zu unterlassen, was eine Gefahr für das zu schützende Rechtsgut darstellen könnte, sie ist auch dazu verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Gefahren zu verhindern.

Während der Unterrichtszeit werden die Kinder der Obhut der Lehrpersonen anvertraut. Die Lehrpersonen haben während dieser Zeit eine umfassende Verantwortlichkeit für die ihnen anvertrauten Kinder. Aus dieser gesetzlichen Verantwortlichkeit ergibt sich die Obhutsgarantenstellung der Lehrpersonen. Wenn die Kinder volljährig werden, entfällt auch die Obhutsgarantenstellung. Da die Schülerinnen und Schüler jedoch faktisch auf die Gefahrenübernahme durch die Lehrperson vertrauen, wird eine Garantenstellung weiterhin angenommen.

### 1.3.2. Verletzung der Sorgfaltspflicht

Für alle erwähnten Verfahren gilt, dass die Verantwortlichkeit der Lehrperson nur gegeben ist, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Die Lehrperson (der Garant) ist verpflichtet, Gefahren möglichst zu erkennen, zu vermeiden, oder dann, wenn ein Gefahrenzustand entsteht, alles Zumutbare zu tun, damit sich die Gefahr nicht verwirklicht. Die Sorgfaltspflicht richtet sich nach Gesetz, Verordnungen, Reglementen, Weisungen und allgemein anerkannten Regelungen und Empfehlungen (z.B. FIS-Regeln, Baderregeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft).

Bei der Feststellung, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, prüft die zuständige Behörde sämtliche objektiven und subjektiven Umstände. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, „dass es immer auf die konkreten Verhältnisse“ ankomme (BGE 122 IV 310, E.3c.). Objektive Umstände sind all jene, die die Beschaffenheit oder den Zustand der Umgebung oder Umwelt beschreiben, so beispielsweise Gelände, Bodenbeschaffenheit, Pistenzustand, Wassertemperatur, Lichtverhältnisse, Zustand von Werkzeug, Maschinen oder Turngeräten. Subjektiv wird nach dem Alter des Kindes, seinem Bildungs- und Entwicklungsgrad, seinen sozialen Umständen (Sprachverständnis, Folgsamkeit) und den persönlichen (physischen, psychischen und intellektuellen) Fähigkeiten gefragt. Wesentlich ist auch die subjektive Seite der Lehrperson, allerdings wird diese objektiviert: Es wird geprüft, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten der Lehrperson in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte.

Es werden insbesondere folgende Fragen gestellt:

- Hätte der Unfall verhindert werden können? (Gegebenenfalls war die Gefahr nicht voraussehbar oder es liegt ein Verschulden Dritter vor. Allenfalls hat sich auch ein sog. erlaubtes Risiko verwirklicht.)
- Wie hätte der Unfall verhindert werden können? Welche Vorsichtsmassnahmen hätten ergriffen werden müssen, um den Unfall zu vermeiden?
- Wäre der Lehrperson zuzumuten gewesen, den Unfall zu verhindern?

### 1.3.3. Erfolg und adäquater Kausalzusammenhang

Selbstverständlich setzt die Verantwortlichkeit einen Erfolg (vorliegend: den Eintritt des Unfalls) voraus. Wird die Sorgfaltspflicht verletzt und bleibt dies ohne Folgen, besteht keine Verantwortlichkeit.

Zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolg muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen, d.h. das Fehlverhalten der Lehrperson muss nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sein, den Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen. Der Kausalverlauf muss dabei immerhin grob voraussehbar sein. Das Selbstverschulden wird nur in Ausnahmefällen als zulässiges Rechtfertigungsmittel zugelassen und zwar nur in denjenigen Fällen, in denen ein Verhalten derart unsinnig war, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge damit schlechthin nicht hätte gerechnet werden müssen.

### 1.4. Rechtsfolgen

Sofern eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt wird, können folgende Rechtsfolgen an diese geknüpft werden:

Verfahren	Rechtsfolge
Strafverfahren	Freiheitsstrafe, Geldstrafe (360 Tagesansätze) oder Busse (max. Fr. 10'000.-)
Administrativverfahren	Zuweisung von anderen Aufgaben mit Lohnkürzung, Freistellung, Kündigung und fristlose Kündigung
Verantwortlichkeitsklage (Rückgriff)	Schadenersatz Genugtuung

### 1.5. Fallbeispiele

#### Hoher Kasten (BGE 122 IV 303)

Klassenlehrer X unternahm mit seinen Schülerinnen und Schülern eine Wanderung auf den hohen Kasten. Bei der Traversierung eines Schneefeldes stürzt Schüler Y ab und verletzt sich tödlich.

Zum Schuldspruch führten folgende Sorgfaltspflichtverletzungen:

Das Schneefeld war an der Absturzstelle aussergewöhnlich gefährlich. X hätte dies erkennen und umkehren müssen. Zumindest hätten die Schülerinnen und Schüler mit einem Seil gesichert werden müssen.

X hat nur allgemeine Weisungen zum Verhalten auf Bergwanderungen gegeben. Er hat es unterlassen, Weisungen zum Überqueren von Schneefeldern zu geben.

Y war völlig bergungsgewohnt und zudem etwas korpulent. Zudem war er schon in anderen Situationen aufgefallen, indem er aus der Gruppe ausscherte bzw. sich nicht an die gegebenen Weisungen hielt. Unter diesen Umständen wäre es Pflicht von X gewesen, bei der Bergwanderung ständig in der Nähe von Y zu sein.

#### Höhlenwanderung

K nahm im Rahmen des Schulunterrichts an einer Exkursion zur Grotte de la Baume de Bournois teil. Die Höhlenbegehung war gegen Mitternacht vorgesehen. Um ca. 23 Uhr begab sich K auf einen Toilettengang in eine Baumgruppe neben dem Zelt. Dabei stürzte sie in einen in der Baumgruppe versteckte Dolineneingang und fiel rund 10 Meter in die Tiefe. Sie zog sich dabei eine inkomplette Querschnittlähmung zu.

Das Verwaltungsgericht Bern stellt fest, dass Lehrer Y seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, da er keine Instruktionen zu einem sicheren Toilettengang gegeben habe. Y hat zwar auf die Gefahren einer Höhlenwanderung hingewiesen, über die Gefahren beim Zelten, speziell über den zweiten Dolineneingang gleich neben dem Zeltlager, wurde jedoch nicht informiert. Y hat die Exkursion bereits mehrfach absolviert und dennoch keine Kenntnis vom zweiten Eingang. Einzelne Schülerinnen und Schüler haben diesen jedoch schon bei einer ersten Erkundung des Geländes entdeckt. Somit hätte diese Gefahrenquelle objektiv bekannt sein müssen.

Die Garantenstellung verbleibt auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bei der Lehrperson. Die Verantwortung am Zeltplatz liegt somit bei der Exkursionsleitung. Die Schülerin hat sich ohne ausreichende Lichtquelle in der Nacht vom Zeltplatz entfernt. Dies stellt ein unvorsichtiges Verhalten dar, weshalb ein Selbstverschulden bejaht wird. Da es sich nicht um haftungsausschliessendes, überwiegendes Selbstverschulden handelt, wirkt sich dieses lediglich mindernd auf den Haftungsbetrag aus.

Y trifft nur ein leichtes Verschulden. Die Gefahrenquelle war ihm nicht bekannt. Wegen unvorhergesehenen Umständen war eine Überwachung des Aufbaus des Zeltplatzes nicht möglich. Eine nachträgliche Inspektion war aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler sowie der Präsenz der erfahrenen Hilfspersonen nicht nötig.

### **Schwimmen**

Y ist ein 14-jähriges, aus den Philippinen stammendes Mädchen. Sie gibt ihrer Klassenlehrerin an, sie könne schwimmen, aber besser tauchen. Der Schwimmunterricht findet in Grossklassen unter Aufsicht verschiedener Lehrpersonen statt. Während der ersten Lektion wurde ein Schwimmtest abgenommen. Y fehlte. In der zweiten Schwimmlektion ertrinkt Y.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht wurde verneint, weil die Schwimmlehrpersonen nicht damit hätten rechnen müssen, dass Y nicht schwimmen könne. Es sei auch nicht zu erwarten gewesen, dass sie sich als Nichtschwimmerin ohne Weiteres ins tiefe Wasser begeben. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Schwimmlehrpersonen nach den konkreten Umständen und dem Stand ihrer Kenntnisse eine Gefährdung nicht voraussehen konnten oder mussten.

**Riverraffing (Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2015, Az. 2C\_1035/2014)** D unternahm mit ihrer Schulklasse und ihrem Lehrer im Rahmen der Abschlussreise eine Riverraffing-Tour auf der Saane. In der Vanel-Schlucht, wo der Fluss in der Mitte durch einen Felsen geteilt wird, ereignete sich ein Unfall und das Boot mit D an Bord kenterte, wobei sämtliche Insassen ins Wasser fielen. D blieb mit der Schwimmweste an einem Gegenstand im Wasser hängen und wurde durch den Wasserdruck unter die Wasseroberfläche gedrückt. Rettungsversuche der Bootsführer und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den anderen Booten scheiterten zunächst. Erst als die Schwimmweste von D durchschnitten werden konnte, gelang es, sie aus dem Wasser zu ziehen und mit der Rettungsflugwacht ins Inselehospital Bern zu überführen. Dort erlag D jedoch ihren Verletzungen.

Eine Sorgfaltspflichtsverletzung des Lehrers wurde in diesem Fall verneint, obschon der Lehrer die Route im Vorfeld nicht besichtigt hatte. Denn der gleiche Ausflug wurde von einem anderen Lehrer der Schule ohne Probleme absolviert. Ferner wurde der Ausflug bei einer Unternehmung gebucht, welche diese Route regelmässig anbietet und solche Touren unter fachkundiger Aufsicht durchführt. Die Aufsicht hätte mögliche Gefahren und Risiken erkennen und den Lehrer darauf hinweisen müssen. Ein nachträglich erstelltes Gutachten des Bundesamtes für Sport hat die gewählte Route für 15-jährige Schülerinnen und Schüler als geeignet befunden.

Lehrpersonen können die Garantenpflicht weitgehend an andere ausgewiesene Fachkräfte delegieren. Diesfalls besteht ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Fachkräfte

(cura in eligendo, instruendo und custodiendo). Der Lehrer hat alles in seiner Macht stehende getan, um Unfälle zu vermeiden und somit seine Sorgfaltspflicht genügend wahrgenommen.

### **Skilager**

R nimmt als Hilfsleiter an einem Skilager teil und leitet dort eine Snowboard-Gruppe. Bei der Schlussfahrt ins Tal schert der hinter R fahrende H mit zwei Kollegen aus der Gruppe aus. Sie fahren ihre eigene Route. H stürzt und verletzt sich schwer. Die Verletzung der Sorgfaltspflicht wurde aus folgenden Gründen verneint:

R hatte die Gruppe, ihr Fahrverhalten und ihr Können kennengelernt. Er konnte davon ausgehen, dass die über 16-jährigen Burschen das Risiko der Route abschätzen konnten.

H hätte allfälligen Weisungen keine Beachtung geschenkt.

Dass R vor der Gruppe fuhr, ist nicht zu beanstanden. Nur so konnte er Gefahren erkennen. Ausserdem ist fraglich, ob er, wenn er am Schluss der Gruppe gefahren wäre, das Ausscheren bemerkt bzw. hätte verhindern können.

### **Skitag**

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler eines 10. Schuljahres verbringen einen Skitag. Am Nachmittag dürfen die Schülerinnen und Schüler in Gruppen unbeaufsichtigt fahren. Die Lehrpersonen vereinbaren mit einzelnen Gruppen, dass man sich zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Talstation trifft. Eine Gruppe von Schülern begibt sich auf die Talfahrt. Dabei löst sich bei einem Schüler ein Ski. Das Wiederbeschaffen des Skis braucht einige Zeit, die Schüler befürchten, nicht rechtzeitig im Tal anzukommen. Sie beschliessen daher eine Abkürzung zu nehmen. Sie verlassen die markierte Piste. Nach einer kurzen Strecke wird das Gelände so unwegsam, dass Skis und Snowboards abgeschnallt werden müssen. Im felsigen Gelände rutscht ein Schüler aus und stürzt zu Tode.

Das Kreisgericht kam zum Schluss, dass die Lehrpersonen ihre Sorgfaltspflicht verletzt hätten: Sie hätten die Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler nach nur einem halben Tag gemeinsamen Fahrens zu wenig gut einschätzen können; die Talabfahrt sei ihnen nicht vertraut gewesen und es sei verständlich, dass die knapp 16-jährigen Schüler in Anbetracht der Zeitnot nicht mehr rational hätten entscheiden können. Da ein gewisses Selbstverschulden der Schüler eingeräumt wurde, verurteilte das Gericht die Schule zur Zahlung einer Genugtuung von 10'000.- Franken.

Das Kantonsgericht hob dieses Urteil auf. Es vertrat die Ansicht, dass die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern klar verboten hätten, die markierten Pisten zu verlassen. Von den Schülern sei zu erwarten gewesen, dass sie diesem Verbot auch unter Zeitmangel folgten. Auch müsse nicht davon ausgegangen werden, dass Schüler in diesem Alter infolge Zeitnot panisch reagieren. Zudem hätten die Schüler spätestens dann, als sie die Skis und Snowboards hätten abschnallen müssen, merken müssen, dass die Situation zu bedrohlich sei und sie hätten sich für das Umkehren entscheiden müssen.

### **Werkunfall**

Im Werkunterricht sollten die Schülerinnen und Schüler eine Käseplatte herstellen. Hierzu wurden die Schülerinnen und Schüler auf zwei Klassenzimmer verteilt. Beim unbeaufsichtigten Hantieren an der Drehbank zerbrach eine Platte und traf Schüler X am Kopf. Dieser erlitt einen offenen Schädelbruch samt lebensgefährlicher Hirnverletzungen. Noch heute leidet X an den Spätfolgen.

Der Lehrer hat seine Sorgfaltspflicht gleich in doppelter Hinsicht verletzt. Erstens wurde in verschiedenen Klassenzimmern unterrichtet, was direkten Sichtkontakt zu den Schülerinnen und Schülern verunmöglichte. Zweitens hätte der Gebrauch der Drehbank ohne Beisein des Lehrers ausdrücklich verboten werden müssen. Dem Lehrer hätte klar sein müssen, dass X nach Korrekturzeichnungen beabsichtigt, an der Drehbank zu arbeiten. Zusätzlich verwendete der Lehrer bei seinem Präsentationsstück andere

Bearbeitungsmasse, wie diejenigen der Schülerinnen und Schüler. Wären die Masse und somit auch die Einstellungen der Maschine übereinstimmend gewesen, wäre es wahrscheinlich nicht zu diesem Unfall gekommen. Der Lehrer ist also seiner Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nicht nachgekommen.

## **1.6. Zusammenfassung**

Die Verantwortlichkeit der Lehrperson ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht. Diese kann nicht näher umschrieben werden, da es auf die konkreten Umstände ankommt. Es kann nur allgemein festgehalten werden, dass die Lehrperson das ihr Zumutbare zu unternehmen hat, um Gefahren für die anvertrauten Kinder zu vermeiden bzw. abzuwehren.

Von der Lehrperson wird nichts „Unmögliches“ verlangt. Sie hat aber den erkennbaren Gefahrenbereichen entsprechend Beachtung zu schenken. Ist sich die Lehrperson ihrer Verantwortung in Bezug auf die ihr anvertrauten Kinder bewusst, so ist auch davon auszugehen, dass sie das nötige Mass an Sorgfalt aufwendet und damit ihre Verantwortung wahrnimmt.